

Energiestrategie 2050 des Bundes: Stellungnahme der Kantone Medienorientierung KdK – EnDK vom 1. Februar 2013 Staatsrat Beat Vonlanthen, Präsident EnDK

1. Der Präsident der KdK hat Ihnen bereits ausgeführt, dass **die Kantone die Energiestrategie des Bundesrates grundsätzlich unterstützen**. Die Kantone wollen in erster Linie, dass die Energiestrategie 2050 von Beginn weg eine marktorientierte Perspektive erhält und dass an einer föderalistischen Energiepolitik weiter festgehalten wird.

2. Die bisherige Energiepolitik stellte die wirtschaftliche (günstige Preise) und sichere Versorgung (möglichst permanent und bedarfsgerecht) in den Mittelpunkt. Mit der neuen Energiepolitik wird das Ziel der Umweltgerechtigkeit (Klimapolitik) stärker integriert. **Die Verfolgung von drei Zielen macht es nicht einfacher, die Energiepolitik auf der konkreten Ebene der Massnahmen und Zuständigkeiten zu formulieren und durchzusetzen**. Es wird anspruchsvoll sein, eine politisch tragfähige Gewichtung im Rahmen des Nachhaltigkeitskonzeptes zu finden. In der Tendenz führt dies zu höheren Energiepreisen respektive Energieversorgungskosten sowie zu zusätzlichen Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz. Die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen wird **auch zu Investitionen in neue Wärmeversorgungssysteme** nach sich ziehen (insbesondere zur Versorgung des bestehenden Gebäudeparks).

3. Die neue Energiestrategie hat also strukturelle Auswirkungen. Diese werden die verschiedenen Wirtschaftsbranchen wegen unterschiedlichen Energiepreissensibilitäten und unterschiedlicher Investitionsfähigkeit in einem unterschiedlichen Masse treffen. Deshalb ist es unabdingbar, dass neben der Sicherstellung von **zuverlässigen Rahmenbedingungen für Investitionen auch genügend Zeit für die strukturellen Anpassungen eingeräumt wird**.

4. Die Kantone sind bereit, sich der Herausforderung zu stellen und ihre Verantwortung wahrzunehmen. Sie beabsichtigen die **gemeinsamen Standards im Bereiche der Bauvorschriften und der Förderung** weiterzuentwickeln. **Geprüft wird dazu auch die Zweckmässigkeit eines „Energie-Konkordates“ als gemeinsame Basis der kantonalen Energiepolitik**.

5. Gemäss Artikel 89 Abs. 4 BV sind die Kantone für die Energieeffizienz im Gebäudereich zuständig. Die Kantone **lehnen Eingriffe seitens des Bundes ab, die zu unverhältnismässigen Beschränkungen des Eigentums führen**. Die Realisierung der neuen Energiestrategie muss auf der Basis von angemessenen Bauvorschriften sowie der Förderung über Anreize erfolgen. **Unsicher ist es hingegen, in wie weit ambitionierte Sanierungs- und Erneuerungsziele kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden können**. Aus heutiger Sicht behindern zwei Faktoren eine rasche Erneuerung des bestehenden Gebäudeparks:

❖ Die finanziellen Möglichkeiten der Gebäudeeigentümer sowie

- ❖ Die immer höheren technischen Anforderungen an die energetischen Sanierungen, die von Investitionen eher abhalten.

6. Diese Erkenntnisse, werden auch durch Erfahrungen in andern Ländern, mit einer vergleichbaren Energiepolitik wie in der Schweiz, gestützt. Eine alleinige Intensivierung der Förderungen führt also nicht zwangsläufig zu höheren Sanierungsquoten. Dieses Fazit trifft mit Sicherheit für einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont zu. **Um die Sanierungsrate zumindest längerfristig deutlich zu erhöhen, müssen die finanziellen Anreize also sehr gezielt gesetzt werden.** Die Zielsetzungen im Gebäudebereich für den Zeithorizont 2020 erachten wir deshalb als kaum erreichbar. **Für die energetische Sanierung des gesamten Gebäudeparks wäre es sinnvoller, eine Senkung des CO₂-Ausstosses um 90 Prozent bis 2050 anzustreben, so dass sich der Sanierungspfad langfristig unter Berücksichtigung der schrittweisen Überwindung der heute festgestellten Hemmnisse etablieren kann.**

7. Und nun einige ergänzende Bemerkungen zu den wichtigsten Inhalten unserer Stellungnahme:

Energiepolitische Ziele

8. Die Kantone können sich mit langfristigen Zielsetzungen einverstanden erklären, die periodisch überprüft werden. Die Ziele können jedoch nur den Charakter von Richtgrössen haben, um den Fortschritt der Energiepolitik zu beurteilen. Ziele im Gebäudebereich sind vom Bund in Absprache mit den Kantonen festzulegen.

9. Für den Elektrizitätsverbrauch ist ein Verbrauchsziel pro Kopf der Bevölkerung festzulegen und ebenfalls periodisch zu überprüfen.

WKK-Anlagen

10. Die Kantone lehnen die Förderung von WKK-Anlagen in Kombination mit einem Zubauziel ab. Eine Förderung kann höchstens in einem eng begrenzten Rahmen und ohne Zubauziele erfolgen.

Gaskraftwerke (GuD)

11. Die Kantone teilen die Auffassung, dass für den Bau von Gaskraftwerken die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss. Sie verlangen jedoch, dass im Gesetz die Notwendigkeit näher präzisiert wird und dabei den betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen von Gaskraftwerken Rechnung getragen wird.

Raumentwicklung

12. Die Kantone sind überzeugt, dass die Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine offensive Richt- und Nutzungsplanung für die zeitgerechte Sicherstellung der notwendigen Energieinfrastrukturen erforderlich ist. Für die Kantone reichen dazu die bestehenden Instrumente der Raumplanung aus. Neue Bundeskompetenzen des Bundes im Energiegesetz lehnen sie ab. Insbesondere lehnen sie den sogenannten „Ausbaupotentialplan“ und eine „subsidiäre Planungskompetenz“ des Bundes ab.

13. Die Kantone begrüßen hingegen die neuen Rechtsgrundlagen zur Güterabwägung in der Raumplanung. Zentrale Energieinfrastrukturen müssen gesetzlich als Infrastrukturen von nationalem Interesse bezeichnet werden können.

14. Zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren schlagen die Kantone vor, zu prüfen, ob mit der Delegation von Bewilligungskompetenzen an die Kantone und einer Beschränkung des Bundes auf Aufsichtsfunktionen bedeutende Verfahrensverkürzungen erreicht werden könnten.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

15. Die Kantone verlangen grundsätzlich eine Befristung des KEV-Modells bis 2020 resp. in eingeschränkter Form bis längstens 2025. Zudem ist die Höhe des Netzzuschlages gesetzlich zu beschränken oder dessen Höhe jeweils durch das Parlament festlegen zu lassen. Die Kantone sprechen sich weiter für eine Deckelung der Förderung der Solarenergie aus. Diese soll jedoch etwas grosszügiger gestaltet werden, als dies in der Vorlage vorgesehen ist.

Gebäudebereich

16. Die Kantone sind der Ansicht, dass gegenüber den geltenden Regelungen im Energiegesetz keine zusätzlichen Bestimmungen erforderlich sind. Gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Gebäudebereich zuständig. Ein indirektes Bundesobligatorium des Gebäudeenergieausweises GEAK als Fördervoraussetzung lehnen die Kantone deshalb ab. Das Gebäudeprogramm soll grundsätzlich in der eingespielten Form fortgesetzt werden.

Effizienzverpflichtungen für EVU

17. Die Kantone lehnen Effizienzverpflichtungen dieser Art ab. Es ist nach Ansicht der Kantone nicht gerechtfertigt, Unternehmen für das Verhalten ihrer Kunden in die Pflicht zu nehmen. Bereits zahlreiche andere Massnahmen fördern die Stromeffizienz.

Fazit:

Die Kantone unterstützen die Energiestrategie 2050 grundsätzlich. Sie ist aus Gründen der strukturellen Veränderungen in der Energieversorgung in den nächsten Jahrzehnten erforderlich. Die Kantone streben eine marktorientierte Energiepolitik an. Diese Perspektive muss bereits in der ersten Etappe zum Ausdruck kommen. Das Beibehalten einer föderalistischen Energiepolitik entspricht zudem der neuen strategischen Ausrichtung. Für alle Akteure ist ein Vorgehen nach dem Motto „Eile mit Weile“ angesagt.